



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn
Holger Skok

[REDACTED]
[REDACTED]

Per E-Mail an:

[REDACTED]

Stuttgart 26. Februar 2019

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 4-8826.10/27

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Antrag auf Aktenauskunft: Aufstellungsorte für Messstationen

Sehr geehrter Herr Skok,

danke für Ihre E-Mail an die Landeshauptstadt Stuttgart. Sie beantragen darin Aktenauskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und nach dem Umweltschutzgesetz (UVwG). Sie bitten um Übermittlung von Unterlagen zur Entscheidung über die Aufstellungsorte von Messstationen zur Beurteilung der Luftqualität in der Landeshauptstadt Stuttgart, insbesondere zur Station Stuttgart Am Neckartor. Die Stadt Stuttgart hat zuständigkeitshalber um die Übernahme der Beantwortung Ihrer Anfrage gebeten.

Die cursorische Sichtung der Aktenlagen hat gezeigt, dass die entsprechende Akte zur Durchführung von Messungen zur Überwachung der Luftqualität in das Jahr 2003 zurückreicht. Der heutige Standort des Stuttgarter Neckartors wird etwa seit dem Jahr 2004 beprobt. Die Akte wird auf deutlich mehr als 5.000 Einzelseiten geschätzt. Der Arbeitsaufwand für eine detaillierte Sichtung der Akte und die Erstellung von Duplika-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

ten der relevanten Vorgänge wird auf mehr als 10 Stunden geschätzt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gebühren und Auslagen die Höhe von 200 Euro deutlich übersteigen werden.

Insbesondere die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass der anfallende Arbeitsaufwand bei Anträgen auf Aktenauskunft im Bereich der Luftreinhaltung erheblich unterschätzt wird. Das Ergebnis der Akteneinsicht, nämlich eine Vielzahl unkommentierter, unter Umständen stellenweise geschwärzter Kopien, bleibt für den Antragsteller häufig hinter dem Erwarteten zurück. Das Ergebnis ist nur in wenigen Fällen zufriedenstellend und zielführend in Bezug auf das Informationsbegehren. Dabei ist vorwiegend nicht bekannt, dass im Bereich der Luftreinhaltung umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten bestehen, weshalb die entsprechenden Unterlagen und Informationen meist öffentlich und kostenfrei zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund sucht der Fachbereich Luftreinhaltung des Ministeriums für Verkehr den direkten Kontakt mit dem Antragsteller. Bilateral kann schriftlich oder telefonisch der Wunsch nach vertieften Informationen häufig zielgerichteter bearbeitet werden, als dies durch eine reine Aktenauskunft geschehen könnte. Selbstverständlich kann der Antrag auf Aktenauskunft zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden. Gerne bieten wir auch Ihnen diese Vorgehensweise an. Hinsichtlich der Aufstellung von Messorten zur Luftqualität können wir Ihnen das Nachfolgende mitteilen:

Rechtsgrundlage für die Luftreinhaltung sind die Regelungen der §§ 45ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), sowie der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), mit der u. a. die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG umgesetzt wurde. Die 39. BImSchV trat am 06.08.2010 in Kraft. Mit der 39. BImSchV wurde die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) abgelöst. Mit der 22. BImSchV wurden die Vorgängerregelungen der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht umgesetzt, u. a. die sogenannte Luftqualitätsrahmenrichtlinie Richtlinie 96/62/EG sowie deren sogenannte erste Tochtrichtlinie 1999/30/EG, mit der einschließlich bestimmter Übergangsregelungen die heute geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Partikel PM₁₀ festgelegt wurden. Die Standortkriterien für straßennahen Messungen der 22. BImSchV und der 39. BImSchV sind weitgehend vergleichbar.

Aufgabe der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) ist es, die Belastung mit Luftschadstoffen in Baden-Württemberg zu erfassen. Messungen der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen zum Vollzug der damals geltenden Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten (23. BImSchV) wurden seitens der LUBW (ehemals Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit, UMEG) erstmals im Jahr 1997 an insgesamt 83 Messpunkten durchgeführt. Im Jahr 1999 folgte ein weiteres Messprogramm mit insgesamt 72 beprobten Messpunkten. Von Mai 2001 bis Mai 2002 schloss sich ein drittes Messprogramm mit 18 Messpunkten an. Die Ergebnisse und ein Vergleich mit den vorangegangenen Messprogrammen sind im Bericht „[Messungen zum Vollzug der 23. BImSchV in Baden-Württemberg Mai 2001 bis Mai 2002](#)“ veröffentlicht und digital kostenfrei zugänglich. Gemeinsam mit den Regierungspräsidien und dem damaligen Ministerium für Umwelt und Verkehr erfolgte die Auswahl mutmaßlich hoch belasteter Messpunkte straßennahen Standorten. Grundlage bildeten Informationen über das Verkehrsgeschehen, den Verkehrsumfang und die Randbebauung. Hierbei wurde auch der Standort Stuttgart Am Neckartor erstmals als neuer Messpunkt beprobt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Messpunkt Stuttgart Am Neckartor sehr stark mit Luftschadstoffen belastet war, jedoch nicht der am höchsten belastete Messpunkt war.

Ab dem Jahr 2003 hat die LUBW erneut umfangreiche Voruntersuchungen für straßennah gelegene Messpunkte durchgeführt. Diese Untersuchungen wurden im Jahr 2006 aktualisiert, um den seither eingetretenen Veränderungen der Verkehrsverhältnisse Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass weiterhin und entsprechend den rechtlichen Vorgaben an den höchstbelasteten Straßenabschnitten gemessen wird. Hierbei wurden u. a. alle baden-württembergischen Städte und Gemeinden angeschrieben und gebeten, mögliche Belastungsschwerpunkte zu nennen. Eine Dokumentation des Vorgehens, einschließlich der jeweiligen Auswahlkriterien und der Ergebnisse, ist im Bericht „[Spotmessungen ab dem Jahr 2007, Voruntersuchungen 2006](#)“ veröffentlicht und digital kostenfrei zugänglich. Aus diesem Vorgehen resultierte eine Liste mit insgesamt 105 Straßenabschnitten in Baden-Württemberg, welche anhand ihrer Schadstoffbelastung priorisiert wurden. Die LUBW hat anschließend begonnen, entsprechend ihrer Kapazitäten und anhand dieser Priorisierung Probenahmestellen einzurichten. Parallel hierzu haben die zuständigen Regierungspräsidien begonnen, Luftreinhaltepläne zu erarbeiten und ggf. fortzuschreiben und Maßnahmen

zur Minderung der Schadstoffbelastung umzusetzen. Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte konnten bestehende Messstellen abgebaut und andernorts eingesetzt werden. Im Jahr 2015 erfolgte dann eine Aktualisierung dieser Vorgehensweise. Zwischenzeitlich war durch die vermehrte Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Partikel PM₁₀ der Schadstoff Stickstoffdioxid in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Eine Dokumentation dieser Aktualisierung ist im Bericht „[Spotmessungen ab dem Jahr 2016, Aktualisierung der Prioritätenliste](#)“ veröffentlicht und digital kostenfrei zugänglich. Im Jahr 2018 hat die LUBW in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr entschieden, diese Vorgehensweise noch einmal grundsätzlich zu überarbeiten: Die bestehende Messplanung (s. zuvor genannter Bericht) war zwischenzeitlich vollständig abgearbeitet worden. Auch hatten sich in den vergangenen Jahren vermehrt Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch nach amtlichen Messungen in bestimmten Städten und Gemeinden an die Landesregierung gewandt. Parallel hierzu gab es Messkampagnen Dritter, welche mit Messungen über einen sehr kurzen Zeitraum und ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu einer Verunsicherung der Bevölkerung führten. Seit dem 1. Januar 2019 führt die LUBW daher zusätzlich zu den bestehenden und weiterlaufenden Messstellen Messungen des Jahresmittelwerts für Stickstoffdioxid an 40 orientierte Probenahmestellen durch, welche von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Städten und Gemeinden genannt wurden. Auf der Homepage der LUBW gibt es hierzu eine [Pressemitteilung vom 6. November 2018](#), welche detailliert über das Vorgehen und die gewählten Messpunkte informiert. Ziel dieser Untersuchungen ist eine Versachlichung der anhaltenden Debatte über Messergebnisse und vorliegende Belastungen.

Diese Ausführungen bilden rechtlich und inhaltlich die Grundlage für die Entscheidung für bestimmte Messpunkte. Sie werden feststellen, dass die Vorgehensweise, die Kriterien und die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen in den verlinkten Veröffentlichungen noch einmal deutlich umfangreicher beschrieben sind, als dies im Rahmen eines E-Mail-Wechsels möglich wäre. Da sich über die Jahre die Randbedingungen, wie die Schadstoffbelastungen und das Verkehrsgeschehen ändern, ist rechtlich vorgegeben, dass die Auswahl der Messorte und deren Positionierung regelmäßig alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Hierzu verweise ich auf die Berichte „[Überprüfung der Einstufung der festgelegten Gebiete und Ballungsräume in Baden-Württemberg gemäß der 39. BImSchV, Zeitraum von 2011 bis 2015](#)“ sowie „[Spotmessungen gemäß](#)

[der 39. BImSchV in Baden-Württemberg, Messjahr 2017, Messstellenbeschreibung](#)“, die ebenfalls veröffentlicht und digital kostenfrei zugänglich sind.

Ich hoffe, dass die übermittelten Informationen dazu beitragen, Ihre Fragen zur Positionierung der Probenahmestellen zu beantworten. Ergänzend zu diesen Informationen stehe ich Ihnen als Leiter des Referats Lärmschutz und Luftreinhaltung sehr gerne für ein Telefonat und mögliche Rückfragen zur Verfügung. Für die Terminvereinbarung wenden Sie sich unter den im Briefkopf genannten Kontaktdaten bitte an Herrn Kemnitzer.

Natürlich steht es Ihnen frei, an Ihrem ursprünglich geäußerten Antrag auf Aktenauskunft festzuhalten und zu erklären, dass Sie auch in Anbetracht der in Aussicht stehenden Gebühren Ihren Antrag weiterverfolgen wollen. Auch steht es Ihnen frei, Ihren Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Leiter Referat 43 – Lärmschutz und Luftreinhaltung